

FAQ - Fragen und Antworten (AW) zum Salzburger Bildungsscheck

Wir haben für Sie die häufigsten Fragen gesammelt:

Frage: Ich finde das Formular nicht.

AW: Sie sind noch auf der ersten Seite bei der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Wenn Sie auf WEITER klicken kommen Sie zum Formular.

Frage: Ich möchte mich telefonisch vorab erkundigen, ob ich eine Förderung erhalte. Ist das möglich?

AW: Telefonisch können keine Förderzusagen erteilt werden. Siehe Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung weiter unten. Sie können sich aber telefonisch über die Richtlinie und Fördervoraussetzungen erkundigen. Die Beratungen des Netzwerk Bildungsberatung sind kostenfrei, vertraulich und anbieterneutral. Sie erreichen das Team von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr unter der kostenlosen Bildungslinie 0800 208 400 oder per E-Mail unter frage@bildungsberatung-salzburg.at (www.bildungsberatung-salzburg.at)

Frage: Meine Kursnachbarin erhält eine Förderung und ich nicht, warum ist das so?

AW: Jede Person hat unterschiedliche Voraussetzungen, Schulbildungen, Berufsausbildungen und arbeitet in spezifischen Hauptberufen. Jeder Förderantrag muss daher individuell nach diesen Kriterien beurteilt werden. Die genauen Bedingungen entnehmen Sie bitte dem „Bildungsscheck-Folder“ oder der „Richtlinie“, beide zum Downloaden auf dieser Webseite unter „Downloads“.

Frage: In welchem Bundesland muss ich den Antrag stellen?

AW: In jenem Bundesland, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Den Salzburger Bildungsscheck können Sie also nur beantragen, wenn Sie zu Kursbeginn einen Hauptwohnsitz in Salzburg haben. Fragen zum Kursort und Bildungsinstitut finden Sie weiter unten.

Frage: Was ist, wenn mein Arbeitgeber/meine Arbeitgeberin die Kurskosten bezahlt?

AW: Unternehmen sind im Rahmen dieser Förderung nicht förderbar.

Fragen zur persönlichen und/oder aktuellen beruflichen Situation:

Frage: Muss die Weiterbildung etwas mit meinem aktuellen Beruf zu tun haben?

AW: Ja. Falls nein, siehe Frage zur Umschulung weiter unten.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Frage: Ich bin SchülerIn/StudentIn und möchte für einen Kurs den Bildungsscheck beantragen. Geht das?

AW: Eine Förderung wird nur gewährt, wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Eine Ausnahme bildet die Berufsreifeprüfung, siehe weiter unten. Studierende dürfen noch kein Studium abgeschlossen haben.

Frage: Sind auch AkademikerInnen förderbar?

AW: Grundsätzlich nein, es gibt aber folgende Ausnahmen:

- Wiedereinsteigerinnen nach Geburt eines Kindes bis 2 Jahre nach Ende des Kinderbetreuungsgeldes
- Arbeitslose
- SozialunterstützungsbezieherInnen
- Wenn das monatliche Bruttogehalt nicht höher als € 1.200 ist (Nachweis für Selbständige durch Einkommensteuerbescheid)
- Geringfügig Beschäftigte
- Deutschkurse als Fremdsprache sind generell förderbar

Frage: Ich bin derzeit in Karenz (z.B. Bildungskarenz, Betreuungskarenz). Stehe also dem Arbeitsmarkt aktuell nicht zur Verfügung. Bekomme ich trotzdem eine Förderung?

AW: Ja, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte lesen sie sich auch den „Bildungsscheck-Folder“ unter „Downloads“ auf dieser Webseite durch. Dort werden die Fördervoraussetzungen erläutert.

Frage: Kann ich als Selbständige/als Selbständiger auch gefördert werden?

AW: Grundsätzlich ja, Sie dürfen aber nur max. fünf MitarbeiterInnen haben und die Kosten müssen persönlich von Ihnen getragen werden, also nicht über Ihr Unternehmen abgerechnet werden.

Fragen zu Deutschkursen/zu Sprachkursen

Frage: Ich habe noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. ist mein Deutsch noch nicht gut genug um in Österreich zu arbeiten. Bekomme ich einen Deutschkurs gefördert?

AW: Ja

Frage: In welchen Fällen bekomme ich einen Fremdsprachenkurs gefördert?

AW: Wenn die Fremdsprache für Ihre Berufsausübung notwendig ist und die weiteren Fördervoraussetzungen lt. „Bildungsscheck-Folder“ bzw. „Richtlinie“ erfüllt sind.

Fragen zum Bundesland und Bildungsinstitut

Frage: Ist es egal bei welchem Bildungsinstitut ich den Kurs besuche?

AW: Nein, das Bildungsinstitut muss ein Qualitätsmanagementzertifikat haben. WIFI und BFI erfüllen z.B. dieses Kriterium, aber auch andere Kursanbieter sind möglich. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei Ihrem Weiterbildungsanbieter, ob das Qualitätsmanagementzertifikat vorgelesen werden kann.

Frage: Mein Kurs ist in Wien (oder einem anderen Bundesland). Wird die Ausbildung trotzdem gefördert?

AW: Ja, der Kurs kann in einem anderen Bundesland oder auch in einem anderen Land, z.B. Deutschland absolviert werden. Wichtig ist jedoch, dass Ihr Hauptwohnsitz in Salzburg ist (bei Kursbeginn) und dass der Bildungsträger zertifiziert ist, siehe vorhergehende Frage.

Fragen zur Berufsreifeprüfung

Frage: Wird die Ausbildung zur Berufsreifeprüfung in jedem Fall gefördert

AW: Wenn Sie bei den Kursen 75 % Anwesenheit haben ja.

Frage: Werden die Kurse auch gefördert, wenn ich die Prüfung nicht bestanden habe?

AW: Ja, wenn Sie die Anwesenheit (75 %) erfüllen, wird der Kurs auch bei nicht bestandener Prüfung gefördert.

Frage: Meine Kurse zur Berufsreifeprüfung erstrecken sich über mehrere Jahre. Wann soll ich den Antrag stellen?

AW: Siehe Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung.

Frage: Ich bin Schüler/Schülerin. Erhalte ich eine Förderung, wenn ich die Berufsreifeprüfung mache?

AW: Ja. Zwar werden Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht gefördert, die Berufsreifeprüfung ist jedoch eine Ausnahme.

Fragen zur Anwesenheit und Abschlussprüfung

Frage: Meine Ausbildung besteht aus einem Kurs und einer Abschlussprüfung? Bekomme ich die Förderung auch wenn ich die Abschlussprüfung nicht bestehe/nicht mache?

AW: Ja, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind und Sie zu 75 % im Kurs anwesend waren.

Frage: Erhalte ich auch eine Förderung auf Prüfungsgebühren?

AW: Nein, Prüfungsgebühren werden nicht gefördert. Ausnahmefälle gibt es nur bzgl. Anwesenheit siehe Frage oben.

Frage: Aufgrund von Krankheit habe ich weniger als 75 % Anwesenheit. Ich habe jedoch die Abschlussprüfung positiv absolviert. Bekomme ich die Förderung trotzdem?

AW: Ja, wenn Sie die Abschlussprüfung trotzdem positiv absolvieren, gibt es in diesem Fall eine Ausnahme der Anwesenheit. Hinweis: Sie erhalten jedoch immer nur eine Förderung für die Kursgebühr. Eine Prüfungsgebühr wird - bis auf diese Ausnahme - nicht bezahlt.

Anmerkung: Für Meisterprüfungen gibt es Förderungen, die über die Wirtschaftskammer abgewickelt werden. Bei Fragen bzgl. der Meisterprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer: <https://www.wko.at/site/MeisterpruefungsstelleSalzburg/Foerderung-Meisterscheck.html>

Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung

Frage: Ich mache eine umfangreiche Ausbildung, meine Kurse erstrecken sich über mehrere Jahre. Wann soll ich den Antrag stellen?

AW: Hier können Sie frei wählen. Entweder Sie reichen jedes Semester einzeln ein oder alle Kurse zusammen. Beides ist möglich. Wenn Sie jedes Semester einzeln einreichen, erhalten Sie die Förderung nach Abschluss des jeweiligen Semesters. Wenn Sie alle Kurse zusammen einreichen, erhalten Sie die Förderung erst nach Beendigung der Ausbildung. Bitte achten Sie jedoch auf die Einreichfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Ausbildung!

Frage: Meine Ausbildung (z.B. Bilanzbuchhalter) besteht aus mehreren Teilen. Teil 1 findet im Februar statt, Teil 2 im Mai. Soll ich nach jedem Kurs einen Antrag stellen oder beide Kurse zusammen einreichen?

AW: Sie können sowohl jeden Kurs einzeln einreichen oder beide Kurse zusammen. Die Förderhöhe bleibt in jedem Fall gleich.

Frage: Ich habe meinen Kurs vor vier Monaten beendet und damit die Frist von 3 Monaten übersehen. Können Sie eine Ausnahme machen?

AW: Nein, Sie müssen auf den Tag genau innerhalb von drei Monaten nach Kursende den Antrag stellen. Ausnahmen können aufgrund einer Gleichbehandlung aller nicht gewährt werden.

Frage: Ich kann mir den Kurs nur leisten, wenn ich eine Förderung bekomme. Ich muss mich jedoch jetzt schon beim Kurs anmelden. Wie weiß ich, ob ich eine Förderung erhalten werde?

AW: Sie können den Antrag auch schon VOR Kursbeginn stellen und zwar in dem Jahr, in dem der Kurs stattfindet. Danach erhalten Sie eine Zusage oder Absage. Die notwendigen Unterlagen (Kursbestätigung, Zahlungsbestätigung etc.) können Sie später per Mail nachreichen.

Fragen zur Umschulung und zum 2. Standbein

Frage: In welchen Fällen werden Umschulungen gefördert?

AW: Umschulungen werden nur dann gefördert, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten nach Kursende nachweisen können, dass Sie die Umschulung auch (hauptberuflich) ausüben.

Frage: Werden auch Kurse für ein zweites Standbein gefördert?

AW: Nein.

Fragen zum Zeitpunkt der Bewilligung, zur Auszahlung und Förderhöhe

Frage: Wie schnell erhalte ich die Förderung?

AW: Wenn wir alle Unterlagen haben, nach ca. 1-2 Wochen. Je nach Auslastung kann die Bearbeitung auch länger dauern.

Frage: Wann wird das Geld überwiesen?

AW: Wenn Ihr Kurs abgeschlossen ist und alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind.

Frage: Gibt es eine Mindestgrenze, wieviel ein Kurs mindestens kosten muss?

AW: Ja, die Kurskosten müssen mindestens € 200 betragen.

Frage: Warum bekomme ich nicht 50% der Kurskosten gefördert sondern weniger?

AW: Bei den meisten Kursen erhalten Sie in der Regel maximal € 1.000 innerhalb von vier Jahren. Wenn Sie also bereits € 600 ausgeschöpft haben, erhalten Sie nur mehr die Differenz, nämlich € 400. **ACHTUNG:** Es gibt Ausnahmen der Förderhöhe für spezielle Ausbildungen und Altersgruppen. Bitte entnehmen Sie die Ausnahmeregelungen dem aktuellen „Bildungsscheck-Folder“ (unter Downloads auf dieser Website).

Frage: Wieviel bekomme ich gefördert?

AW: In den meisten Fällen werden die Kurskosten zur Hälfte gefördert, maximal jedoch € 1.000. Die Ausnahmen für höhere Förderungen finden Sie im „Bildungsscheck-Folder“ und in den „Richtlinien“ auf dieser Webseite unter Downloads. Hier finden Sie auch eine Auflistung der Voraussetzungen für eine Förderung.